

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Manuela Rottmann, Canan Bayram, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Renate Künast, Luise Amtsberg, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Recht und Justiz krisenfest gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Grundlagen des Rechts und das Justizsystem bewähren sich auch in der Pandemie-Lage in sehr hohem Maße, sind resilient (flexibel-widerstandsfähig) und der Zugang zum Recht ist nicht grundsätzlich gefährdet. Die Verfassung mit ihren Grundwerten der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Gleichheit und Diskriminierungsverboten sowie staatlichen Gewährleistungs- und Schutzpflichten gilt uneingeschränkt auch in der Pandemie-Lage. Rechtsänderungen, vor allem Eingriffe in die Grundrechte, müssen sich auf das unbedingt Notwendige beschränken, für den jeweils konkret zu benennenden legitimen Zweck geeignet und erforderlich, durchweg befristet sein und sind ständig zu überprüfen. Krise schließt dabei weder angemessene Gründlichkeit aus noch die Korrektur von der Eile geschuldeten Fehlern oder Übersehenem. Transparenz bei der Rechtsetzung bleibt ein oberstes Gebot. Krise ist kein Vehikel, um ohne gründliche Beratung die Situation für „klammheimliche“ Rechtsänderungen auszunutzen. Der rechtsstaatliche Zentralsatz unserer Verfassung lautet „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG). Daneben hat das historisch vielfach missbrauchte Sprichwort „Not kennt kein Gebot“, das weder ein geschriebener noch ungeschriebener Rechtssatz noch Element der verfassungsmäßigen Ordnung ist, keinerlei Raum. Grundrechtseingriffe in Freiheit und Eigentum müssen sich auch in der Krise am rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen, sich stets auf das mildeste Mittel beschränken und dürfen nicht willkürlich sein. Generelle Gottesdienst- und Versammlungsverbote sind bei bestehender Möglichkeit angemessener und effektiver Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezüglicher Auflagen mit der Religions- und der Versammlungsfreiheit (Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8 GG) nicht länger vereinbar (zum Versammlungsrecht in der Pandemie siehe Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020¹ und vom 17. April 2020²).

¹ BVerfG, Beschluss vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, abrufbar unter www.bverfg.de/e/rk20200415_1bvr082820.html (zuletzt, wie alle im Dokument genannten Links, abgerufen am 18.04.2020).

² BVerfG, Beschluss vom 17. April 2020 – 1 BvQ 37/20 –, abrufbar unter www.bverfg.de/e/qk20200417_1bvq003720.html.

Eine Krise ist ein schlechter Ratgeber für kurzzeitige grundsätzliche Rechtsänderungen, schon gar nicht an der Verfassung. Die Krise aber weckt zugleich große Kräfte und hohe Kreativität, die zu nutzen sind zum Beispiel für den nötigen Digitalisierungsschub in der Justiz, der zugleich der Justizgewährleistung dient, oder das Vorziehen einer ohnehin umzusetzenden EU-Vorgabe beim Insolvenzrecht, die zugleich dem Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen in Krisen wie der Pandemie dient.

Schließlich darf die Krise nicht als eine Art erste Notstandsübung missverstanden werden, die es zum Bevölkerungsschutz längst samt Schaffung entsprechender Vorsorge bei Strukturen, Geräten und Materialien in der Realität und nicht nur auf dem Papier hätte geben können und müssen (siehe Bericht der Bundesregierung zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 auf BT-Drs. 17/12051 v. 03.01.2013 S. 5, 55 ff. – Ergebnis Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“). Nach der Krise ist vor der Krise. Deshalb gilt es, aus der Pandemie zu lernen und anschließend mit größter Sorgfalt, aber ohne Verzug, die nötige Vorsorge für Fälle des zivilen Notstands im demokratischen Rechtsstaat zu treffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

folgende Maßnahmen zu ergreifen, Maßgaben zu beachten und unverzüglich die notwendigen Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Gerichtsverfassung:

- a. das Gesichtsverhüllungsverbot in § 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird im Hinblick auf das Tragen insbesondere von Mund-Nasen-Schutzmasken und ähnlicher Schutzkleidung zur COVID-19-Infektionseindämmung aufgehoben, da auch die Ausnahmeregelung in § 176 Absatz 2 Satz 2 GVG das Tragen von Schutzmasken nicht generell zulässt,
- b. der Mündlichkeits- und der Öffentlichkeitsgrundsatz werden auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt,
- c. der Öffentlichkeitsgrundsatz wird in Abstimmung mit den Ländern durch die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnologie bei mündlichen Verhandlungen gefördert, beispielsweise durch Videoübertragung in dafür bereitgestellte Räumlichkeiten,
- d. es wird ermöglicht, dass ehrenamtliche Richter und Handelsrichter per Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus an einer Verhandlung teilnehmen können, wenn diesbezüglich Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten hergestellt ist und die technischen Voraussetzungen gegeben sind;

2. Betreuungs-/Unterbringungs- und erbrechtliche Sachverhalte:

- a. Bei den §§ 34, 278, 319, 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) werden – zeitlich befristet – für die persönlichen Anhörungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen Bild-Ton-Übertragungen ermöglicht, um sie ohne körperlich-persönlichen Kontakt zwischen den Beteiligten durchführen zu können,
- b. die Erbausschlagungsfrist des § 1944 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird einmalig von sechs Wochen auf sechs Monate verlängert, damit erhöhter Publikumsverkehr in Amtsgerichten für die Dauer der epidemischen Lage verhindert wird;

3. Bereich der Anwaltschaft:
 - a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird dahingehend geändert, dass ein Entzug der Rechtsanwaltszulassung bei Vermögensfall bis zum 31.12.2021 nicht erfolgt, wenn der Vermögensverfall durch die COVID-19-Pandemie verursacht worden ist, sofern derartige Sachverhalte tatsächlich zu beobachten sind und eine solche Regelung sich als praktisch notwendig erweist, etwa, weil bereits bestehende finanzielle Hilfen für Selbständige nicht ausreichen bzw. greifen,
 - b. in Abstimmung mit den Ländern wird die Anwaltschaft für den Fall von Ausgangsperren als systemrelevante Berufsgruppe definiert, damit sichergestellt ist, dass der Zugang zu anwaltlicher Beratung uneingeschränkt möglich ist und Angetroffene gegenüber Polizeibeamten nicht über den Anlass der Anwaltsberatung Auskunft geben müssen;
4. Bereich des Mietrechts:
 - a. im Artikel 240 § 2 Absatz 1 Satz 1 EGBGB wird aus Klarstellungsgründen das überflüssige und Rechtsunsicherheiten verursachende Wort „allein“ gestrichen,
 - b. es wird sichergestellt, dass die Frist, innerhalb derer dem „Verbraucher-Vermieter“ nach Artikel 240 § 2 EGBGB ein Mietausfall ohne Kündigungsmöglichkeit droht, mit der Frist, innerhalb derer nach Artikel 240 § 3 EGBGB Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen in „Verbraucherdarlehensverträgen“ gestundet werden können, korrespondiert,
 - c. die Verzugszinsen für Mieter, die COVID-19-bedingt ihre Miete nicht zahlen und denen über Artikel 240 § 2 EGBGB das Abtragen der so angehäuften Mietschulden bis zum 30. Juni 2022 ermöglicht wird, werden von derzeit 5 bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB) auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert,
 - d. die Inanspruchnahme von Mietsicherheiten durch den Vermieter wird für Mietschulden, die COVID-19-bedingt im nach Artikel 240 § 2 EGBGB definierten Zeitraum auflaufen, ausgeschlossen,
 - e. die Geltendmachung eines auf einem Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) gründenden Herausgabeanspruchs zur anschließenden Verwertung (§§ 1231, 1257, 1228 BGB) wird für Mietschulden, die COVID-19-bedingt im nach Artikel 240 § 2 EGBGB definierten Zeitraum auflaufen, ausgeschlossen;
5. zur Präzisierung des in Artikel 240 § 1 EGBGB enthaltenen Moratoriums für Leistungspflichten:
 - a. einen realistischen Zeitpunkt festzulegen, ab dem von den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinunternehmen auch die aufgrund des Moratoriums aufgelaufenen Zahlungen leistbar sind und die Nacherfüllungspflicht auf diesen Zeitpunkt zu verschieben, sowie Vereinbarungen über Ratenzahlungen und ähnliche Vertragsanpassungen analog zu den Regelungen über Darlehensverträge zu fördern,
 - b. Regelungen zu den Sekundäransprüchen für den Zeitraum nach Ablauf des Moratoriums zu schaffen, insbesondere hinsichtlich
 - i. der Zahlungspflichten und
 - ii. des Kündigungsschutzes,
 - c. Regelungen für das Schicksal der Gegenleistungspflicht während und nach Ablauf des Moratoriums zu treffen,

- d. für Gläubiger, die ihrerseits Weiterleitungspflichten bei Erfüllung ihrer Gegenleistungspflicht trotz Ausfall der Zahlung treffen, Aussetzungen zu ermöglichen,
 - e. die Darlegung der fehlenden Leistungsfähigkeit des Schuldners und der Unzumutbarkeit der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger gesetzlich zu konkretisieren;
6. im Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Ermächtigungsregelung des § 5 Absatz 2 unverzüglich so geändert, dass sie den Anforderungen der Artikel 80 und 83 GG entspricht, indem
- a. die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu den Verordnungen und Anordnungen vorgesehen und
 - b. dem Eilbedarf dadurch genügt wird, dass die Zustimmung in der ersten auf den Verordnungs- und Anordnungserlass folgenden Sitzung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erfolgen muss, anderenfalls die Verordnung oder die Anordnung mit Ablauf des Sitzungstages aufgehoben ist;
7. zur Digitalisierung der Justiz:
- a. die elektronische Kommunikation zwischen Bürger*innen und Justiz ist massiv zu fördern und zu vereinfachen. Dazu gehört der Zugang zum Recht im Wege schneller Online-Verfahren,
 - b. Entwürfe für Rechtsgrundlagen zur digitalen Dokumentation jedenfalls der erstinstanzlichen strafrechtlichen Hauptverhandlungen an Land- und Oberlandesgerichten sind unverzüglich vorzulegen,
 - c. die Digitalisierung der Justiz insgesamt, insbesondere durch Medienbruchfreiheit, auch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, Interoperabilität, einheitliche Programme sowie zureichende Bandbreiten bzw. Netzkapazitäten muss nun auch tatsächlich beschleunigt werden durch einen Bund-Länder-Digitalpakt Justiz in Fortsetzung und Konkretisierung des Paktes für den Rechtsstaat und Finanzierung auf dem gleichen Wege wie bei diesem Pakt.

Berlin, den 21. April 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu II.

1. (Gerichtsverfassung)

a.

Das Gesichtsverhüllungsverbot in § 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG; „An der Verhandlung beteiligte Personen dürfen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen“) ist im Hinblick auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken zur COVID-19-Infektionseindämmung aufzuheben. Die insoweit bestehende Ausnahmeregelung in § 176 Absatz 2 Satz 2 GVG („Der Vorsitzende kann Ausnahmen gestatten, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist.“) ermöglicht vom Grundsatz des § 176 Absatz 2 Satz 1 GVG lediglich eine partielle Ausnahme, lässt das Tragen von Schutzmasken aber nicht generell zu.

b.

Das Recht erweist sich auch in Krisenzeiten vielfach als ausreichend flexibel, um angemessen auf die Pandemielage reagieren zu können. Vielerorts beschreiten Gerichte, oftmals in enger Abstimmung mit der Anwaltschaft, auf Grundlage des einschlägigen Prozess- und Gerichtsverfassungsrechts kreative Wege, um ein rechtsstaatlich faires Verfahren auch in diesen Zeiten gewährleisten zu können. Der verfassungsrechtlich abgestützte Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz sollen daher auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt werden.

c.

Es sollte vielmehr zur Wahrung der Öffentlichkeit bei gleichzeitig größtmöglichem Schutz vor Infektionen die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnologie bei mündlichen Verhandlungen gefördert werden, beispielsweise durch Videoübertragung in dafür bereitgestellte Räumlichkeiten, in der die Öffentlichkeit Platz nimmt. Dies gilt insbesondere insoweit, als Saalplätze für die Öffentlichkeit, die bisher ausreichend waren, nunmehr aus Distanzierungsmaßnahmen etwa nur noch hälftig oder zu einem Drittel in einem Raum nutzbar sind. Durch Übertragung der Verhandlung in einen weiteren Zuschauerraum könnten die Zuschauer insoweit besser verteilt werden.

d.

Es könnte ferner ermöglicht werden, dass ehrenamtliche Richter per Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus an einer Verhandlung teilnehmen können, wenn diesbezüglich Einvernehmen zwischen den Verfahrensbeteiligten hergestellt ist und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. (Betreuungs-/Unterbringungs- und erbrechtliche Sachverhalte)

a.

Die gesetzlichen Vorschriften der Verfahren im Rahmen der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, vor allem Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, sehen wegen der mit möglichen Freiheitsentziehungen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe immer eine persönliche Anhörung der Betroffenen vor. Wegen des erheblichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss bei einer Betreuungsanordnung eine persönliche Anhörung im Angesicht des Betroffenen durchgeführt werden. Diese persönliche Anhörung ist grundsätzlich unverzichtbar (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2016 – 1 BvR 184/13 = NJW 2016, 2559 ff.). Gleiches gilt wegen Artikel 104 Absatz 2 GG auch für das Unterbringungsverfahren.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörungspraxis in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie in Verfahren über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen sind mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Eindämmung der Pandemie nicht kompatibel. Hierauf hatte der Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V. (Amtsrichterverband, ARV) hingewiesen. Aufgrund der aktuellen epidemischen Lagen von nationalem Ausmaß ist ein Betreten von Alten- und Pflegeheimen derzeit gesundheitlich nicht vertretbar, da auch kein auskömmliches Infektionsschutzmaterial für die Durchführung der Anhörungen zur Verfügung steht. Es sind insoweit im Interesse der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten und auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gesetzliche Anpassungen notwendig, die zugleich den genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Daher sollte kurzfristig eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine mit körperlich-persönlichem Kontakt verbundene Anhörung der Betroffenen entbehrlich macht. Hierzu sollte anstelle der persönlichen Anhörung des Betroffenen dessen Anhörung über Fernkommunikationsmittel in Ton und Bild für zulässig erklärt werden.

b.

Auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach geltender Rechtslage gehalten, zur Fristwahrung die Erbschaftsausschlagungen zu beurkunden bzw. entgegenzunehmen. Hierauf hatte u. a. der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) aufmerksam gemacht. Es werden insoweit sowohl die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, aber auch die rechtsuchenden Bürger einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Dieses ließe sich weitgehend reduzieren, wenn die Frist zu Ausschlagung einer Erbschaft in § 1944 Absatz 1 BGB entsprechend verlängert würde. Es bietet sich daher eine einmalige Verlängerung der Frist von derzeit sechs Wochen auf sechs Monate an. Hinzu kommt, dass NotarInnen von Menschen mit geringen finanziellen Mitteln kaum aufgesucht werden. und die Fristverlängerung im Übrigen auch die Notariate entlastet.

3. (Anwaltschaft)

a.

Die COVID-19-Pandemie bedroht neben Leben und Gesundheit der Menschen auch die wirtschaftliche und berufliche Existenz vieler Personen. Betroffen können auch Freiberufler wie Anwälte und Anwältinnen sein. Ihnen droht u. U. sogar der Verlust der Zulassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO wegen „Vermögensverfall“. Nach den Vorschriften der BRAO kommt es insoweit auf ein „Verschulden“ nicht an, worauf insbesondere der Deutsche Anwaltverein mehrfach hingewiesen hatte.

Sofern derartige Sachverhalte, in denen der Entzug der Zulassung tatsächlich droht, zu beobachten sein sollten, und eine ergänzende und übergangsweise Regelung in der BRAO sich als praktisch notwendig erweist, etwa, weil bereits bestehende finanzielle Hilfen für Selbständige nicht ausreichen bzw. greifen, sollte gesetzgeberisch entsprechend reagiert werden.

b.

Ferner muss – in Abstimmung mit den Ländern, die entsprechende Vorkehrungen mit Blick auf ihre COVID-19-Bekämpfungs-Verordnungen zu treffen haben – unbedingt sichergestellt sein, dass die Anwaltschaft für den Fall von Ausgangsperren als systemrelevante Berufsgruppe definiert wird. Der Zugang zu anwaltlicher Beratung muss uneingeschränkt möglich sein und bleiben. Eine etwaige Pflicht für Bürger, gegenüber Polizeibeamten über den Anlass der Anwaltsberatung Auskunft geben müssen, ist nicht akzeptabel.

4. (Mietrecht)

a.

Nach dem neu geschaffenen Artikel 240 § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) kann ein Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht „allein“ aus dem Grund kündigen, „dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht“.

Das Wort „allein“ sorgt für Rechtsunsicherheit. Der Wortlaut ermöglicht eine vermierterseitige Kündigung, wenn etwa ein Mieter im März 2020 – jenseits der COVID-19-Pandemie, aus anderen Gründen – eine Miete nicht bezahlt hat, und sodann im April 2020 erneut – diesmal pandemiebedingt – nicht zahlen kann. Dies ist gesetzgeberisch nicht gewollt gewesen, was sich aus dem Gesetzeszweck des Artikel 240 § 2 EGBGB sowie der dazugehörigen Begründung ergibt. Die Formulierung „allein“ soll der Klarstellung dienen, dass lediglich Zahlungsrückstände aus April bis Juni 2020 nicht zur Kündigung berechtigen, aber andere Kündigungsgründe nicht ausgeschlossen werden sollen. Dies wird auch durch Artikel 240 § 2 Absatz 1 Satz 3 EGBGB aber bereits unzweifelhaft klargestellt, sodass das Wort „allein“ in Artikel 240 § 2 Absatz 1 EGBGB gestrichen werden kann.

b.

Es sollte zum Zwecke der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit Gleichlauf zwischen den in Artikel 240 § 2 und Artikel 240 § 3 EGBGB geregelten Sachverhalten hergestellt werden, sodass Vermieter, die über Artikel 240 § 2 EGBGB zeitweise auf Mieteinnahmen verzichten müssen, diese Ausfälle an ihre finanzierenden Banken im Wege der Stundung für den gleichen Zeitraum weitergeben können. Für Vermieter, die zugleich als „Verbraucher“ Darlehensverträge i. S. d. § 491 BGB zur Finanzierung der vermieteten Immobilie abgeschlossen haben, ist dies wohl über Artikel 240 § 3 Absatz 1 EGBGB möglich und beabsichtigt, es verbleiben aber Rechtsunsicherheiten:

Es muss sichergestellt sein, dass die Frist, innerhalb derer nach Artikel 240 § 2 EGBGB ein Mietausfall ohne Kündigungsmöglichkeit droht, mit der Frist, innerhalb derer nach Artikel 240 § 3 EGBGB Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen in „Verbraucherdarlehensverträgen“ gestundet werden können, korrespondiert. Über die Verlängerungsoption des Artikel 240 § 4 Absatz 1 EGBGB darf insbesondere nicht die Situation entstehen, dass die eine Frist verlängert wird, die andere aber nicht.

c.

Nach Artikel 240 § 2 EGBGB entfällt für Vermieter unter den dort geregelten Voraussetzungen die Kündigungsmöglichkeit. Die vom Mieter zu zahlende Miete bleibt aber weiterhin fällig, sodass er sich bei Nichtzahlung zwar nicht dem Risiko einer Kündigung ausgesetzt sieht, aber über §§ 288, 247 BGB als Verbraucher 5, als Gewerbetrieber u. U. sogar 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz an Verzugszinsen zu zahlen hat.

Der Verzugszins scheint vor dem Hintergrund des Umstands, dass der pandemiebedingt die Mietzahlung nicht leistende Mieter unverschuldet seine Vertragspflicht verletzt, unangemessen hoch. Der nach Ende der Pandemie bis spätestens 30. Juni 2022 (Artikel 240 § 2 Absatz 4 EGBGB) vom Mieter abzutragende Betrag wird durch die Zinslast noch vergrößert. Verzugszinsen sollen beim Schuldner den Vorteil aus der Verzögerung der Leistung abschöpfen; es soll dem Schuldner der Anreiz genommen werden, sich durch Unterlassen der fälligen Zahlung beim Gläubiger einen „Zwangskredit“ zu nehmen (vgl. Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 288, Rn. 5). Unabhängig von der Frage, ob angesichts des aus Pandemiegründen notfallbedingten, unverschuldeten Zahlungsverzugs des Mieters die vorgenannten Gesichtspunkte „Vermögensabschöpfung“ und „Anreiz zur Zahlung“ überhaupt sachgerecht erscheinen, ist der Gläubiger nach § 288 Absatz 4 BGB ohnehin jedenfalls berechtigt, Ersatz für einen über die Verzugszinsen hinausgehenden Zinsschaden zu verlangen. Jedenfalls für die Mietschulden, die über Artikel 240 § 2 EGBGB pandemiebedingt angehäuft werden, sollte der Verzugszins daher in gemeinschaftsrechtskonformer Weise auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden.

d.

Es scheint als Wertungswiderspruch, wenn über Artikel 240 § 2 EGBGB einerseits dem Vermieter unter den dort geregelten Voraussetzungen die Kündigungsmöglichkeit vorenthalten bleibt, er aber dann andererseits das Recht hat, Mietsicherheiten für die (zeitweise) ausgefallene Miete in Anspruch zu nehmen. Insbesondere für Gewerbmietler, die derartige Mietsicherheiten häufig in Form von Bankbürgschaften bereitstellen, dürfte die Inanspruchnahme der Bürgin durch den Vermieter äußerst schwerwiegende Folgen haben. Daher sollte die Inanspruchnahme von Mietsicherheiten durch den Vermieter für Mietschulden, die COVID-19-bedingt im nach Artikel 240 § 2 EGBGB definierten Zeitraum auflaufen, ausgeschlossen werden.

e.

Ein weiterer Wertungswiderspruch besteht, wenn über Artikel 240 § 2 EGBGB einerseits dem Vermieter unter den dort geregelten Voraussetzungen die Kündigungsmöglichkeit vorenthalten bleibt, er aber dann andererseits das Recht hat, sein Vermieterpfandrecht aufgrund der (zeitweise) ausgefallenen, aber weiterhin fälligen Miete zu realisieren. Insbesondere Gewerbemietern droht hier, dass sie zwar einerseits wegen pandemiebedingter Mietschulden nicht gekündigt werden können, ihnen aber zugleich wegen dieser Schulden notwendige Betriebsmittel über das Vermieterpfandrecht dauerhaft entzogen werden.

Die Geltendmachung eines auf einem Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) gründenden Herausgabeanspruchs zur anschließenden Verwertung (§§ 1231, 1257, 1228 BGB) sollte daher für Mietschulden, die COVID-19-bedingt im nach Artikel 240 § 2 EGBGB definierten Zeitraum auflaufen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. (Artikel 240 § 1 EGBGB)

Das in Artikel 240 § 1 EGBGB geregelte Moratorium soll zunächst zu einer sofortigen finanziellen Erleichterung der zur Gegenleistung Verpflichteten führen. Demnach haben Verbraucher und Kleinstunternehmer bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen das zunächst auf drei Monate befristete Recht zur Leistungsverweigerung, wenn sie den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Voraussetzung für dieses Leistungsverweigerungsrecht ist, dass aus der Tätigkeit der Zahlung eine Gefährdungslage für die Existenz des Schuldners resultiert. Nicht ausdrücklich geklärt ist jedoch das Schicksal der Gegenleistungspflicht, die aufrecht zu erhalten eigentliches Ziel der Änderung war. So ist es keineswegs klar, dass die Berufung auf Artikel 240 § 1 EGBGB nicht gerade die Voraussetzung für die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB schafft, die den Gläubiger dann dazu berechtigt, seine Leistung seinerseits einzustellen. Auch die Folgen für das Vertragsverhältnis nach Ablauf des Leistungsverweigerungsrechts sind unregelt. So besteht ohne klare Regelung das Risiko, dass bei Versicherungsverträgen mit Eintritt des Verzugs nach Auslaufen des Leistungsverweigerungsrechts der Leistungsanspruch des Versicherers entfällt (§ 38 Absatz 2 VVG) und der Versicherungsvertrag sofort gekündigt werden kann (§ 38 Absatz 3 VVG).

Das Leistungsverweigerungsrecht für Darlehen in Artikel 240 § 3 EGBGB wurde mit Regelungen zur Klärung des Schicksals des Darlehensvertrags nach Ablauf dieses Rechts versehen (siehe auch die Gesetzesbegründung, wonach das Leistungsverweigerungsrecht des Artikel 240 § 1 EGBGB zwar Verzug ausschließt, aber nicht die Frage löse, wie das zumeist langfristig angelegte Darlehensverhältnis insgesamt fortgeführt werden solle (BT-Drs. 19/18110, S. 37, 38)). Dagegen trifft Artikel 240 § 1 EGBGB hierzu keine Regelungen, auch aus der Gesetzesbegründung lässt sich nichts zum Schicksal der Gegenleistungspflicht und des Dauerschuldverhältnisses nach Ablauf des Leistungsverweigerungsrechts entnehmen. Doch gerade bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen sind diese Fragen entscheidend.

Gerade eine solche Regelung, in Parallele zu Artikel 240 § 3 EGBGB, wäre hier sinnvoll, um die Rechtslage nach dem Moratorium besser einordnen zu können. Anders als in Artikel 240 § 3 EGBGB werden lediglich Maßnahmen für den Zeitraum des Moratoriums getroffen. Das hieße nach allgemeinen Regeln mangels spezialgesetzlicher Ausformungen, dass die Zahlungsrückstände am Tag nach Ende des Moratoriums fällig wären und somit gleichzeitig von dem Punkt an Sekundäransprüche geltend gemacht werden könnten, sodass im Fall etwa wesentlicher Versicherungen der Versicherungsfall sofort nicht mehr abgedeckt und die Kündigung unmittelbar möglich ist. Es fehlt somit an einem Kündigungsschutz nach Ablauf des Moratoriums, wie in Artikel 240 § 3 EGBGB für die Zeit nach der Stundungsfrist festgelegt, sowie an einem Zeitpunkt, bis zu dem die ausstehende Zahlung erfolgt sein muss, parallel zu Artikel 240 § 2 Absatz 4 EGBGB.

Die Höhe der sich potentiell summierenden Beträge, die wesentliche Schuldverhältnisse mit sich bringen, lässt Regelungsbedarf erkennen – zumal aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass nach Ende des Moratoriums gesicherte Liquidität seitens der Kleinstunternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher vorliegt.

Im Bereich der Energieversorgung, insbesondere der Versorgung mit Elektrizität, ergeben sich durch das Leistungsverweigerungsrecht zudem spezifische Probleme für die Versorger: Ihre Weiterleitungspflichten etwa von EEG- und Netzzumlage knüpfen an der Menge des abgesetzten Stroms, nicht an den Einnahmen dafür an. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versorger und damit ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Daseinsvorsorgeaufgaben nicht zu gefährden, ist es daher erforderlich, dass das Leistungsverweigerungsrecht von Verbrauchern und Kleinunternehmen mit einer Aussetzung der Weiterleitungspflichten verknüpft wird. Hinzu kommt für den Gläubiger das Problem, dass nach Artikel 240 § 1 Absatz 3 das Leistungsverweigerungsrecht zwar nicht bestehen soll, wenn dessen Ausübung für den Gläubiger unzumutbar ist (warum die Unzumutbarkeit für Leistungsverweigerungsrecht von Verbrauchern und Kleinunternehmen unterschiedlich definiert sind, ist dabei nicht recht nachvollziehbar). Gläubiger von Massenleistungen der Daseinsvorsorge stehen dabei vor dem Problem, dass die Unzumutbarkeit sich erst aus der Summe einzelner Ausübungen des Leistungsverweigerungsrechts ergibt. Sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger sollte präzisiert werden, wie eine fehlende Leistungsfähigkeit bzw. die Unzumutbarkeit der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach Artikel 240 § 1 Absatz 3 dargelegt werden können. Eine Anknüpfung an die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung (Kurzarbeitergeld, Hilfsprogramme etc.) bietet sich als leicht abgrenz- und belegbares Merkmal an.

6. (Änderung § 5 des Infektionsschutzgesetzes)

Die bestehende Regelung des § 5 Absatz 2 IfSG ist mit Artikel 80 und Artikel 83 GG nicht vereinbar. Zur Begründung wird verwiesen auf die Ausarbeitung „Staatsorganisation und § 5 Infektionsschutzgesetz“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD-3000-080-20 vom 2. April 2020 mit den dortigen weiteren Nachweisen). Die Rechte des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sollen durch ein auch Eilfälle berücksichtigendes Zustimmungserfordernis gewahrt werden.

7. (Digitalisierung der Justiz)

a.

Die COVID-19-Pandemie offenbart die Defizite bei der Digitalisierung der Justiz in aller Deutlichkeit. Auf die Chancen der Digitalisierung im Zivilprozessrecht und den dortigen Handlungsbedarf hatte die antragstellende Fraktion fortwährend hingewiesen (zuletzt Antrag auf BT-Drs. 19/14028).

b.

Das für die Modernisierung des Strafverfahrens zentrale Vorhaben der digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung (vgl. zuletzt Antrag der hier antragstellenden Fraktion auf BT-Drs. 19/13515 mit ausführlicher Begründung der Möglichkeiten und Vorteile) darf nicht weiter auf die lange Bank geschoben und infolge Uneinigkeit in der Koalition lediglich in einer erst Anfang 2020 eingesetzten Expertenkommission des Bundesjustizministeriums versenkt werden. Weil es keine digitale Aufzeichnung der Hauptverhandlung gibt, musste per COVID-19-Gesetzgebung befristet die Möglichkeiten der Unterbrechung der Hauptverhandlung erweitert werden, damit insbesondere größere Prozesse nicht platzen und die Beweisaufnahmen nicht verloren gehen.

c.

Der am 31. Januar 2019 zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vereinbarte „Pakt für den Rechtsstaat“ hat bisher lediglich für das Justizpersonal der Länder Verstärkungen gebracht. Im zentralen Bereich der Digitalisierung der Justiz ist es bei Absichtserklärungen geblieben. Im „Pakt für den Rechtsstaat“ heißt es dazu unter Ziffer 2.:

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, um Verfahren zu beschleunigen. Sie erkennen an, dass die Länder bereits verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung von Justiz und Polizei ergriffen haben, die es auszubauen und weiter zügig voranzubringen gilt.

Um den medienbruchfreien Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft von Bund und Ländern sowie die Interoperabilität mit den Gerichten zu ermöglichen, wird die Schaffung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei vorangetrieben. Der Bund ist bereit, in Abstimmung mit den Ländern eine Konzeption der Schnittstelle zu beauftragen und dafür die Kosten zu übernehmen.“

Die aktuelle Pandemie-Lage legt die Defizite auch bei der Digitalisierung der Justiz offen. Die Bundesregierung hat sich auf Finanzierung einer Konzeption zurückgezogen, anstatt die Digitalisierung der Justiz entschlossen koordinierend, mit den nötigen Investitionen (insbesondere Breitbandausbau) selbst und mit Investitionsförderung für die Justiz in den Ländern voranzubringen. Deshalb bedarf es eines umfassenden Bund-Länder-Digitalpaktes Justiz.

